



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Änderung der Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Wipperfürth für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	14.04.2005	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die obigen Richtlinien werden in verschiedenen Punkten (Beschlussentwürfe A1 – A4) neugefasst. Die Änderungen betreffen die Bereiche der Tages- und Vollzeitpflege, sowie der Bereitschaftspflegestellen.

Ziffer 2 - Tagespflege (§ 23 KJHG) - erhält in Absatz 4 folgende Fassung:

“Sonderleistungen und Beihilfen werden im Rahmen der Tagespflege nicht gewährt.”

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparung in Höhe von ca. 450,00 € im Jahr

Begründung:

Bisheriger Text der Ziffer 2 Abs. 4 der Richtlinien:

Tagespflege (§ 23 KJHG)

Sonderleistungen und Beihilfen werden im Rahmen der Tagespflege nicht gewährt, ausgenommen der Weihnachtsbeihilfe.

In den Fällen der Vollzeitpflege (- vollständige Fremdunterbringung eines Kindes) wird den Pflegeeltern zum Weihnachtsfest eine Beihilfe in Höhe von 31,19 € (Vorgabe des Landschaftsverbandes Rheinland) gewährt, mit dem Gedanken, dass aus diesen Mitteln für das Pflegekind Geschenke finanziert werden können. Diese Beihilfe erhielten nach der alten Regelung in den Richtlinien auch Tagesmütter, unabhängig vom Betreuungsumfang und möglichen Verwandtschaftsgrad zum Tageskind. Die Handhabung dieser Beihilfe erfolgt in den oberbergischen Jugendämtern unterschiedlich.

Da jedoch ein Vollzeitpflegeverhältnis ungleich höhere Verantwortung, Aufwand und Bindung zum Kind bedingt, erscheint auch nur in diesen Fällen die Gewährung der Beihilfe gerechtfertigt. Es ist davon auszugehen, dass in den Fällen der Tagespflege, wenn überhaupt, nur kleine Präsente überreicht werden, da das Weihnachtsfest nicht in der Pflegefamilie verbracht wird.

Zudem besteht in den Tagespflegeverhältnissen häufig auch eine familiäre Beziehung zwischen Tagesmutter und – kind (z.B. Großmutter – Enkel/in), was eine Beschenkung auf anderer Ebene vermuten lässt.

Die Versagung der Weihnachtsbeihilfe in den Fällen der Tagespflege ist aufgrund der andersartigen Konstellation zum Vollzeitpflegeverhältnis gerechtfertigt.

A 2) Beschlussentwurf

Ziffer 3.1 - Vollzeitpflege (§ 33 KJHG) - erhält in Absatz 4 folgende Fassung:

“Bereitschaftspflegestellen erhalten durch die besonderen Belastungen der Unterbringung 51,13 €/Tag/Kind (zzgl. notwendiger Hygieneartikel); nach 20 Tagen der Unterbringung wird anteiliges Vollzeitpflegegeld gewährt.”

B 2) Finanzielle Auswirkungen

Derzeit finden Inobhutnahmen außerhalb von Einrichtungen (und nur um diese handelt es sich bei den obigen Bereitschaftspflegestellen) relativ selten (zwei bis drei Fälle im Jahr) statt.

Die Differenz zwischen dem Tagessatz in Höhe von 51,13 € und dem anteiligen Pflegegeld beträgt je nach Alter des Kindes/Jugendlichen zwischen 25,00 und 30,00 €.

C 2) Begründung

Bisheriger Text der Ziffer 3.1 Abs. 4 der Richtlinien:

Vollzeitpflege (§ 33 KJHG)

Bereitschaftspflegestellen erhalten durch die besonderen Belastungen der Unterbringung /Tag/Kind 51,13 € (zzgl. notwendiger Hygieneartikel); nach 5 Tagen wird anteiliges Vollzeitpflegegeld gewährt.

Von Seiten der Sozialarbeiter der Jugendämter des Oberbergischen Kreises wurde darauf aufmerksam gemacht, dass andere Jugendämter (außerhalb des Kreises, z.B. der Stadt Köln) bei der Entschädigung von Bereitschaftspflegestellen großzügiger vorgehen und daraus resultierend die Gefahr besteht, dass die im hiesigen Zuständigkeitsbereich vorhandenen Pflegestellen lieber auswärtigen Jugendhilfeträgern zur Verfügung gestellt werden, als den örtlichen.

Um auch weiterhin vor Ort Bereitschaftspflegestellen frequentieren zu können, muss eine Anpassung an überörtliche Entgeltpraktiken erfolgen.

Hinzu kommt, dass Bereitschaftspflegestellen außerhalb von Einrichtungen auch bei angehobenem Entgeltsatz ungleich preiswerter sind, als die Inobhutnahmestellen in Einrichtungen, die mindestens den normalen Tagespflegesatz von etwa 140,00 € berechnen.

Die Steigerung der Attraktivität von Bereitschaftspflegestellen dient langfristig somit eher der Kostenreduzierung.

A 3) Beschlussentwurf

Ziffer 3.1.6 – Nachhilfeunterricht – erhält folgende Fassung:

“Randvermerk: Wird nur bewilligt im Rahmen von Hilfen zur Erziehung, Heimpflege oder einer sonstigen wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit dieser Maßnahme zunächst für max. 2 Stunden wöchentlich für ein halbes Jahr übernommen. Falls nach dieser Zeit weitere Nachhilfestunden notwendig werden, ist hierzu eine entsprechende Stellungnahme des/der Sozialarbeiter-s/in unter Beifügung eines Berichts der Schule erforderlich. Bei den Entgeltsätzen der Lehrkräfte werden die durch den Landschaftsverband Rheinland aktuell empfohlenen Vergütungssätze je Unterrichtsstunde als Höchstbetrag anerkannt.”

B 3) Finanzielle Auswirkungen

Keine

C 3) Begründung

Bisheriger Text der Ziffer 3.1.6 der Richtlinien:

Nachhilfeunterricht *Randvermerk: Wird nur bewilligt im Rahmen von Hilfen zur Erziehung, Heimpflege oder einer sonstigen WIHI*

Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit dieser Maßnahme zunächst für max. 2 Stunden wöchentlich für ein halbes Jahr übernommen. Falls nach dieser Zeit weitere Nachhilfestunden notwendig werden, ist hierzu eine entsprechende Stellungnahme der/des Sozialarbeit- /in unter Beifügung eines Berichts der Schule erforderlich. Es gelten folgende Beträge:

<i>Lehrer/Fachlehrer mit Vergütungsgruppe V b, IV b, IV a und III</i>	<i>14,04 € *)</i>
<i>Grund- und Hauptschullehrer sowie sonstige Lehrer des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet wird</i>	<i>17,84 € *)</i>
<i>Lehrer an Real- und Sonderschulen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist</i>	<i>21,18 € *)</i>
<i>Lehrer des höheren Dienstes an berufsbildenden Schulen</i>	<i>24,74 € *)</i>
<i>Studenten</i>	<i>11,27 € *)</i>

Erläuterung:

Die Vergütungssätze je Unterrichtsstunde werden von Zeit zu Zeit den steigenden Honorarkosten angepasst. Eine ausdrückliche Benennung der Entgeltsätze, wie bisher in den Richtlinien enthalten, erfordert bei Steigerung der Sätze jeweils eine Änderung der Richtlinien. Die allgemein formulierte Koppelung der Höchstbeträge an die Vorgaben des Landschaftsverbandes bedingt neben der gewünschten Aktualität auch

eine Verwaltungsvereinfachung.

A 4) Beschlussentwurf

Ziffer 4 – Beendigung des Hilfefalles – erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

“Scheidet ein Hilfeempfänger aus einer Maßnahme des Jugendamtes aus, so ist die überzahlte Hilfeleistung grundsätzlich zu erstatten. Verlässt der Hilfeempfänger den Haushalt bis einschließlich zum 15. eines Monats, so ist die Hälfte der monatlichen Leistung zurückzufordern, scheidet er nach dem 15. eines Monats aus, entfällt die Rückforderung.”

B 4) Finanzielle Auswirkungen

Keine, da derzeit praktiziertes Verfahren.

C 4) Begründung

Bisheriger Text der Ziffer 4 Abs. 1 der Richtlinien:

Beendigung eines Hilfefalles

Scheidet ein Hilfeempfänger aus einer Maßnahme aus, so ist die überzahlte Hilfeleistung zu erstatten.

Die Abrechnung eines Hilfefalles jeweils zur Monatsmitte oder zum –ende hin, entspricht der Handhabung des Oberbergischen Kreises. Dieses großzügigere Verfahren honoriert, im Gegensatz zu der Spitzabrechnung nach Tagen, insbesondere in den Fällen der Vollzeitpflege das (oft langjährige) Engagement von Pflegeeltern und berücksichtigt zumindest geringfügig, einen mit der Beendigung eines Pflegeverhältnisses verbundenen Mehraufwand.

- Die Richtlinien in der derzeitigen Fassung sind als Anlage beigefügt. -